

BIOMETRIE I

Mehr Sicherheit für die Karte

Eines der „heißen“ Themen im Payment-Bereich ist die Biometrie. Im Kontext starker Kundenauthentifizierung wird in biometrischen Verfahren – wohl nicht zu Unrecht – der beste Weg gesehen, Sicherheit und Nutzerkomfort in Einklang zu bringen. Denn es ist nun einmal bequemer, sich zum Beispiel per Fingerabdruck zu identifizieren, als PINs oder Passwörter einzugeben, die noch dazu immer länger und komplizierter werden müssen.

Bisher allerdings richtet sich der Blick beim Thema biometrische Authentifikation ausschließlich auf Transaktionen unter Einsatz elektronischer Endgeräte. Die klassische Karte bleibt außen vor. Das ist unter zweierlei Gesichtspunkten nachvollziehbar: Zum einen sind mit dem Besitz der Karte und der Kenntnis der zugehörigen PIN die beiden Faktoren abgedeckt, die es für eine starke Kundenauthentifikation braucht. Eine Weiterentwicklung der Sicherheits-

technologie ist von daher nicht erforderlich. Überdies wird die physische Karte als Träger der Zahlungsinformationen inzwischen vielfach als Auslaufmodell im Trend zur Digitalisierung verstanden, auch wenn das in Deutschland trotz des Schubs, den die Veränderung des Bezahlverhaltens durch die Corona-Pandemie erhalten hat, noch ein sehr weiter Weg sein dürfte.

Gerade wenn man davon ausgeht, dass die klassische Bezahlkarte auf absehbare Zeit weit mehr ist als eine Übergangslösung, erscheint es durchaus sinnvoll, dass die Fidor Bank nun damit beginnt, biometrische Karten mit integriertem Fingerabdruckleser auszugeben (siehe Marktnotizen). Filialbanken könnten das im Grunde noch sehr viel einfacher tun. Schließlich müssten sie die Karten nicht zwingend mit einem „Sleeve“ für Erfassung und Speicherung der biometrischen Daten verschicken, sondern könnten dies – so der Kunde es überhaupt wünscht – auch in der Filiale oder vielleicht auch an SB-Geräten erledigen.

Mit biometrischen Karten ließe sich dann auch das Problem lösen, beim kontakt-

losen Zahlen allzu häufig doch nach der PIN gefragt zu werden. Der Fingerabdruck wird ohnehin bei jeder Transaktion schon durch das Festhalten der Karte gelesen. Natürlich lässt sich das gleiche auch bei Nutzung mobiler Bezahlmethoden am Smartphone erreichen. Doch zumindest in Deutschland sind die eben noch lange nicht so verbreitet, dass es sich nicht lohnen würde, die Biometrie auf die Karte zu bringen. Red.

BIOMETRIE II

Grenzen beim Einsatz

Im Vergleich zur Eingabe von PINs oder Passwörtern ist es natürlich bequem, Zahlungsvorgänge per Fingerabdruck oder Blick in die Kamera des eigenen Smartphones oder auch eine andere freigegeben zu können. Dass die Payment-Branche solche Verfahren verstärkt in den Blick nimmt, ist deshalb durchaus richtig. Und doch haben auch diese Verfahren ihre Grenzen.

So zeigt sich, dass die Rillen in der Haut, die den Fingerabdruck ausmachen, mit zunehmendem Alter flacher werden, was die Erfassung des Fingerabdrucks – sowohl zum Speichern der entsprechenden Daten als auch zum Freigeben von Diensten oder Bezahltransaktionen – nicht einfacher macht. Für Senioren oder Menschen, die sich bei der Arbeit die Hände schmutzig machen und deshalb ihre Finger stärker beanspruchen, wird es deshalb auch in Zukunft einen Plan B brauchen. Gleiches gilt für Fälle, in denen die biometrischen Daten bereits bei den Bürgerdiensten der Kommunen abgegriffen werden. Auch bei der Gesichtserkennung gibt es solche Grenzen: Nutzer einer reinen Lesebrille beispielsweise kennen es: Entweder erkennt sie ihr Smartphone mit Brille oder ohne. Beides im Wechsel funktioniert in vielen Fällen allenfalls gelegentlich. In Zeiten der Corona-Pandemie kam vielfach die Maske als limitierender Faktor hinzu.

Zumindest hier gab es im März bei Apple Pay Erleichterung. Mit dem iOS-Update 15.4 erkennt das i-Phone Gesichter nun auch mit Maske. Damit entfällt die Freigabe von Transaktionen mit dem Freischaltcode des i-Phones. Dass diese Neuerung erst in dem Moment kam, als die Maskenpflicht in vielen Bereichen fiel, ist zwar ein Wer-

DIE ZAHL

78 Prozent der Verbraucher in Deutschland sind am kassenlosen Einkaufen interessiert, so eine Studie von Cattera. Immerhin zwei von fünf Befragten können sich das für alle oder fast alle ihre Einkäufe vorstellen, 31 Prozent für etwa jeden zweiten Einkauf und 22 Prozent nur gelegentlich. Lediglich 7 Prozent der insgesamt 987 Befragten würden nur im Notfall in kassenlosen Geschäften einkaufen – beispielsweise spätabends, wenn keine anderen Geschäfte mehr geöffnet sind. Besonders hoch ist das Interesse bei Konsumenten mit einer hohen Affinität zur Technik. 96 Prozent derjenigen, die gerne neue Technologien ausprobieren und bei neuen Trends ganz vorn mit dabei sind, würden kassenlose Geschäfte gerne testen. Tatsächlich getan haben dies Cattera zufolge allerdings lediglich fünf Prozent der Befragten aus einem städtischen oder vorstädtischen Gebiet.

Als wichtigsten Vorteil des Bezahls ohne Ladenkasse nannten 84 Prozent der Befragten die Vermeidung von Warteschlangen, gefolgt von der Schnelligkeit beim Bezahlen (73 Prozent) und dem Vermeiden von Kontakten mit anderen Menschen, etwa in Warteschlangen (46 Prozent). Allerdings sind auch Bedenken weit verbreitet. Knapp jeder zweite Befragte (49 Prozent) äußerte die Sorge, dass während des Zugriffs auf die Technologie Daten gehackt werden könnten. 55 Prozent würden sich unwohl fühlen, wenn die Geschäfte Gesichtserkennung nutzen würden, um ihre Identität oder ihr Alter zu bestätigen. 49 Prozent hätten ein ungutes Gefühl, wenn die App für das kassenlose Bezahlen direkt mit dem Bankkonto verbunden wäre, für 45 Prozent wäre das kein Problem. Für diejenigen, die am kassenlosen Einkaufen nicht interessiert sind, spricht dagegen, dass sie ihr Smartphone nicht zum Einkaufen in einem Laden nutzen (60 Prozent) oder nicht zur Abschaffung von Arbeitsplätzen beitragen wollen (59 Prozent) und nicht mit Bargeld bezahlen können (53 Prozent).

mutstropfen. Die Entwicklung weist indes darauf hin, in welche Richtung Weiterentwicklungen bei der Gesichtserkennung noch gehen können. Dann kann die Face-ID künftig vielleicht zur Alternative für Menschen werden, bei denen der Fingerabdruck-Scan nicht infrage kommt. Red.

RECHTSFRAGEN

BVerwG zeigt weiten Weg zur bargeldlosen Gesellschaft

Angesichts des Schubs, den die Entwicklung zum bargeldlosen Bezahlen auch in Deutschland seit Beginn der Corona-Pandemie erhalten hat, haben auch Träume von einer bargeldlosen Gesellschaft wieder verstärkt Fahrt aufgenommen. Dennoch ist der Weg bis dahin noch weit. Das zeigt nicht zuletzt ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichts in Leipzig vom 27. April 2022 (BVerwG 6 C 2.2) zum ausnahmslosen Ausschluss einer Barzahlung von Rundfunkbeiträgen in der Beitragssatzung des Hessischen Rundfunks. Dieser verstößt dem Urteil zufolge gegen die EU-Vorgaben für Barzahlungsbeschränkungen bei der Erfüllung hoheitlich auferlegter Geldleistungspflichten sowie gegen Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz.

Geklagt hatten zwei rundfunkbeitragspflichtige Wohnungsinhaber, die sich gegen die Beitragssatzung des Hessischen Rundfunks wendeten. Dort ist in § 10 Abs. 2 geregelt, dass der Rundfunkbeitrag nur durch Lastschriftinzug, Einzelüberweisung oder Dauerüberweisung entrichtet werden kann, nicht aber in bar. Nachdem die Kläger in den Vorinstanzen erfolglos geblieben waren, hatte das Bundesverwaltungsgericht vor einer Entscheidung dem Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) mehrere Fragen zur Auslegung des Begriffs des gesetzlichen Zahlungsmittels im Unionsrecht und zur Reichweite der ausschließlichen Kompetenz der Union im Bereich der Währungspolitik zur Vorabentscheidung vorgelegt.

Nachdem der EuGH die Vorlagefragen mit Urteil vom 26. Januar 2021 beantwortet hatte, hat das Bundesverwaltungsgericht die Revisionen der Kläger zurückgewiesen. Unter Berücksichtigung der Entscheidung des EuGH ist der 6. Senat zu dem Ergebnis gelangt,

dass dem Barzahlungsausschluss in der Beitragssatzung des hessischen Rundfunks nicht die bundesrechtliche Regelung des § 14 Abs. 1 Satz 2 BBankG entgegengehalten werden kann, wonach auf Euro lautende Banknoten das einzige unbeschränkte gesetzliche Zahlungsmittel sind. Denn diese Norm determiniert in Anbetracht ihres Ziels und ihres Inhalts die rechtliche Ausgestaltung des Status der Euro-Banknoten als gesetzliches Zahlungsmittel und verstößt damit gegen die ausschließliche Regelungskompetenz der Union im

Bereich der Währungspolitik (Art. 3 Abs. 1 Buchst. c AEUV).

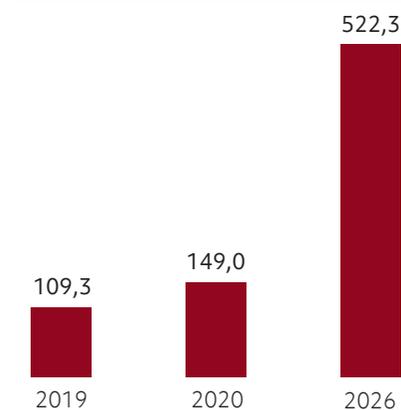
Dennoch steht die beanstandete Regelung nicht uneingeschränkt in Einklang mit den unionsrechtlichen Vorgaben, die der EuGH in der genannten Entscheidung näher ausgeformt hat. Denn danach beinhaltet der Status als gesetzliches Zahlungsmittel zwar eine grundsätzliche Verpflichtung zur Annahme von Euro-Bargeld, allerdings sind die Mitgliedsstaaten befugt, bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen

MARKTFORSCHUNG

Kontaktloses Bezahlen weltweit auf Wachstumskurs

Die Anzahl der kontaktlosen Bezahltransaktionen weltweit ist 2020 um 36 Prozent gestiegen – auch, weil die Regierungen in einer Reihe von Ländern, darunter zum Beispiel Großbritannien, die Tschechische Republik und die Niederlande, unter dem Eindruck der Corona-Pandemie die Limits für Transaktionen ohne PIN angehoben haben. In China hat die Zentralbank sogar angeordnet, dass alle neu ausgegebenen Karten kontaktlosfähig sein müssen, um den Anteil bargeldloser Transaktionen weiter zu beschleunigen

Kontaktlose Transaktionen werden sich bis 2026 mehr als verdreifachen



Anzahl kontaktloser Bezahltransaktionen weltweit in Milliarden

Quelle: RBR, Global Cards Data and Forecasts to 2026

Das britische Marktforschungsinstitut RBR mit Sitz in London prognostiziert auch für die kommenden Jahre ein Wachstum der Kontaktlostransak-

tionen von durchschnittlich 23 Prozent pro Jahr. Für 2026 wird dann eine Zahl von mehr als 500 Milliarden Transaktionen erwartet. Das geht aus den Global Cards Data and Forecasts to 2026 von RBR hervor.

Am meisten verbreitet ist das kontaktlose Zahlen der Untersuchung zufolge in Europa. Hier ist die durchschnittliche Anzahl der kontaktlosen Bezahlvorgänge je Karte im Regionvergleich am höchsten. Das gilt besonders für Länder, in denen die Karten-Tokenisierung und das mobile Bezahlen bereits auf hohem Niveau etabliert sind. Hier nennt die Untersuchung als Beispiel die Ukraine.

Der Rollout des kontaktlosen Bezahlers wird sich der Prognose zufolge in allen 65 Ländern beschleunigen, die die Studie untersucht hat. Bis 2026 sollen in diesen 65 Märkten insgesamt 81 Prozent aller Karten kontaktlosfähig sein. Das höchste Wachstum erwartet RBR in Nord- und Südamerika. In vielen Ländern dort ging die Ausgabe kontaktloser Karten bis 2019 eher schleppend voran. Doch dieses Bild hat sich seit 2020 gewandelt, als sich in Brasilien und Mexiko die Anzahl kontaktloser Zahlen annähernd verdreifachte. Die Studie zeigt allerdings auch Grenzen des Wachstums auf. Das gilt für solche Märkte, in denen sich alter-native kontaktlose Bezahlmethoden jenseits der NFC-Technologie etabliert haben. Als Beispiel wird hier Indonesien genannt, wo QR-Code-basiertes Bezahlen weit verbreitet ist. Red.

Ausnahmen vorzusehen. Diese Voraussetzungen sind dem Bundesverwaltungsgericht zufolge bei § 10 Abs. 2 der Beitragsatzung mit dem Ausschluss der Barzahlungsmöglichkeit überwiegend erfüllt. Die Regelung führt nicht zu einer rechtlichen oder faktischen Abschaffung der Euro-Banknoten und wurde zudem aus Gründen des öffentlichen Interesses, nämlich der Kostenersparnis sowie der effizienten Durchsetzung der Beitragserhebung erlassen. Ein Verstoß gegen EU-Recht liegt jedoch im Fehlen einer Ausnahmeregelung, das Menschen ohne Girokonto unverhältnismäßig beeinträchtigt.

Auf die Möglichkeit der Bareinzahlung bei einem Kreditinstitut auf das Beitragsabwicklungskonto ARD/ZDF/Deutschlandradio können diese Personen wegen der damit verbundenen erheblichen Zusatzkosten nicht verwiesen werden. Das sehen die Leipziger Richter zudem als Verstoß gegen das Gleichbehandlungsverbot des Grundgesetzes. In der Folge hat das Bundesverwaltungsgericht angeordnet, dass solchen Beitragspflichtigen, die nachweislich weder bei privaten noch bei öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten ein Girokonto eröffnen können, die Zahlung des Beitrags mit Bargeld ohne Zusatzkosten ermöglicht werden muss. In diesem Sinne muss die Beitragsatzung angepasst werden.

Unter dem Strich heißt das: Trotz der Rolle des Bargelds als gesetzliches Zahlungsmittel darf es Ausnahmen geben. Sie müssen allerdings gut begründet sein und ihrerseits wieder Ausnahmeregelungen für Menschen enthalten, denen bargeldlose Zahlungsmöglichkeiten nicht zur Verfügung stehen. Auf diese Ausnahmeregelungen berufen können sich in Deutschland allerdings vermutlich nur vergleichsweise wenige Personen. Dennoch muss es zumindest für sie eine Barzahlungsmöglichkeit geben. Wie sich das wohl mit einem digitalen Euro darstellen würde? Red.

REGULIERUNG

EU-Kommission nimmt Apple Pay auf Beschwerdeliste

Als die Kreditwirtschaft schon vor Jahren eine Wettbewerbsverzerrung darin sah, selbst Kontoschnittstellen öffnen zu müssen, während Apple die NFC-

Schnittstelle der eigenen Endgeräte nicht freigibt, da stieß sie damit bei europäischen wie auch der deutschen Politik auf taube Ohren. Die Kritik galt den Regulatoren lediglich als Zeichen für das Geschrei einer Branche, die ihre Pfründe in Gefahr sieht. Das lag möglicherweise auch daran, dass viele der Verantwortlichen damals gar nicht genau verstanden, worum es der Kreditwirtschaft eigentlich ging. Nachdem das mobile Bezahlen inzwischen längst keine Zukunftsmusik mehr ist, in anderen Ländern noch weniger als in Deutschland, hat sich das mittlerweile geändert. Und mit dem wachsenden Verständnis der Thematik hat sich auch die Sichtweise der Regulatoren auf Apple verändert.

Am 2. Mai hat nun die Europäische Kommission Apple von ihrer vorläufigen Auffassung in Kenntnis gesetzt, dass das Unternehmen seine beherrschende Stellung auf den Märkten für mobile Geldbörsen auf iOS-Geräten missbraucht hat. Durch Beschränkung des Zugangs zu einer Standardtechnologie für kontaktlose Zahlungen mit mobilen Geräten in Geschäften, so die Kommission, schränkt Apple den Wettbewerb im Bereich der mobilen Geldbörsen auf iOS-Geräten ein. Die Kommission beanstandet, dass Apple die Entwickler von Apps für mobile Geldbörsen daran hindert, auf iOS-Geräten auf die erforderliche Hard- und Software zuzugreifen, wovon die unternehmenseigene Lösung, Apple Pay, profitiert.

Die Kommission ist zu der vorläufigen Auffassung gelangt, dass Apple auf dem Markt für intelligente Mobilgeräte über beträchtliche Marktmacht verfügt und auf den relevanten Märkten für mobile Geldbörsen eine beherrschende Stellung innehat, da Apple Pay als einzige mobile Geldbörse auf iOS-Geräten auf die erforderlichen NFC-Inputs zugreifen kann und das Unternehmen diese Inputs Drittentwicklern von Apps für mobile Geldbörsen nicht zur Verfügung stellt. Damit werden andere Wettbewerber mobiler Geldbörsen auf i-Phones ausgeschlossen, was die Innovationstätigkeit hemmt und die Auswahl für Verbraucher verringert. Sollten sich die Bedenken der Kommission bestätigen, würde dies einen Verstoß gegen Artikel 102 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) darstellen, nach dem der Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung verboten ist.

Wie üblich weist die Kommission darauf hin, dass weder die Mitteilung der Beschwerdepunkte noch eine mögliche Einleitung eines förmlichen Kartellverfahrens dem Untersuchungsergebnis vorgreift. Alles andere als die Einleitung eines Kartellverfahrens wäre jedoch eine Überraschung – es sei denn, Apple würde es darauf gar nicht erst ankommen lassen. Dazu freilich müsste der IT-Gigant die NFC-Schnittstelle von sich aus freigeben. Und damit ist wohl eher nicht zu rechnen, allein schon deshalb, weil die Zeit bis zur Eröffnung des Kartellverfahrens und erst recht bis zu dessen Abschluss noch einige Jahre dauern dürfte – Jahre, in denen die bisherige Praxis dem Unternehmen noch satte Erträge einbringen wird. Gerade deshalb ist es wichtig, dass die EU-Kommission diesen Schritt nun endlich gegangen ist. Denn allzu lange ist die EU von den Bigtechs dieser Welt als eine Art zahnlöser Tiger betrachtet worden. Höchste Zeit also zu zeigen, dass dieser auch beißen kann. Red.

KONTAKTLOSE ZAHLEN

Grenzen des Komforts

In Sachen Payment ist der Verbraucher im Grunde schon lange verwöhnt: Mit dem Vordringen der bargeldlosen Zahlung an die Ladenkasse hat er sich daran gewöhnt, jederzeit beliebige Beträge bezahlen zu können, ohne zuvor sein Portemonnaie auffüllen zu müssen – mit ein Grund dafür, dass die Prepaid-basierte elektronische Geldbörse „Geldkarte“ kein Erfolg wurde. Spätestens seit Beginn der Corona-Pandemie erwartet der Großteil der Verbraucher zudem, immer und überall bargeldlos bezahlen zu können, und das am liebsten kontaktlos. Denn das kontaktlose Bezahlen überzeugt die Konsumenten nicht nur aus hygienischen Gründen, sondern – vom Beginn der Pandemie einmal abgesehen – vor allem durch Schnelligkeit und Bequemlichkeit. Karte kurz ans Terminal halten und fertig – das hat schon etwas. Kein Wunder also, dass inzwischen auch Klein- und Kleinstbeträge vermehrt per Karte bezahlt werden, wie es sich die Väter der Geldkarte einst vorgestellt hatten.

Gerade der vermehrte Einsatz für Bezahlvorgänge jeglicher Größenordnung lässt das „Tap & Go“-Modell ohne PIN-

Eingabe (für das auch die Sparkassen bis heute keinen griffigen deutschen Begriff gefunden haben), jedoch in Sachen Komfort zunehmend an seine Grenzen stoßen. Denn wer nicht nur den größeren Einkauf, sondern auch die Kleinigkeiten zwischendurch per Karte bezahlt, der erreicht gefühlt ständig die maximale Anzahl zulässiger Transaktionen ohne PIN-Eingabe – und dann macht sich an der Kasse Frust breit. Je nach technischen Gegebenheiten beim jeweiligen Händler schaltet das Terminal dann automa-

tisch um und fordert zum Einstecken der Karte und zur PIN-Eingabe auf – oder die Transaktion wird mit dem Hinweis „Kontaktloszahlung abgelehnt“ einfach abgebrochen und muss vom Kassenspersonal neu angestoßen werden. In jedem Fall dauert es länger, als hätte der Kunde die Karte gleich beim ersten Versuch eingesteckt.

Natürlich hat es aus Sicherheitsgründen durchaus seine Berechtigung, nicht unbegrenzt Transaktionen ohne Autorisierung zuzulassen. Die Erwartungs-

haltung, die die Branche mit Einführung der Kontaktlostechnologie bei Kunden und Händlern geweckt hat, nämlich das Bezahlen nahezu im Vorbeigehen zu ermöglichen, wird jedoch immer weniger erfüllt, je häufiger der Kunde auf die eingezogene Sicherheitsschranke trifft. Vielleicht wäre es deshalb an der Zeit, über eine Erhöhung der maximalen Transaktionsanzahl ohne PIN-Eingabe nachzudenken, nachdem bereits die betragsmäßigen Limits für Kontaktlostransaktionen angehoben wurden. Red.